



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Lebensversicherung AG

Zusätzliche Vereinbarung zur Direktversicherung - Bezugsrecht für den Todesfall (GN225240_201708)

Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt der versicherten Person unwiderruflich das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezzugsberechtigten Personen.